

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Longerich

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstück 3174. Weil die Eigentümer*innen eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 50735 Köln an der Feldgärtenstr. gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstück 2164/689. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer*innen sind für das Grundstück zum Teil nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18.05.2021 zur Geschäftsbuchnummer MV 14/21 in der Zeit

vom 10.06.2021 bis 10.07.2021

beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Während des Offenlegungszeitraums ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme in Raum 08E01 des Stadthauses West bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer*innen, Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Aufgrund der Corona-Pandemie und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminabsprache vorab erforderlich. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221-221-33744 oder 0221-221-23058 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 20.05.2021

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Heer